

Merkblatt

Ärztliches Gutachten (§11FeV)

Zur Erstellung des "technischen Gutachtens" benötigt der Sachverständige des TÜV ein ärztliches Gutachten, aus dem Folgendes ersichtlich sein sollte:

1. Name, Vorname
2. Geburtsdatum
3. Wohnsitz
4. Bezeichnung der Behinderung oder Erkrankung (bei Querschnittslähmung die Höhe der Schädigungshöhe)
5. Auswirkung der Behinderung bzw. Erkrankung, z.B.:
 - Welche Gliedmaßen sind nicht einsetzbar oder welche sind eingeschränkt einsetzbar
 - bei Querschnittslähmung:
 - Ist die Lähmung komplett oder inkomplett?
 - Wenn komplett, sensibel oder motorisch?
 - Treten in den Beinen Spasmen auf?
 - bei Querschnittslähmung mit traumatischer Ursache:
 - War die Lähmung verbunden mit einem Schädel-Hirn-Trauma?
6. Bei Erkrankung werden folgende Zusatzangaben benötigt:
 - Ist die Krankheit progressiv?
 - Wenn ja, in welchen Zeitabständen werden ärztliche Kontrolluntersuchungen für erforderlich gehalten?
 - Werden Medikamente benötigt?
 - Wenn ja, welche?
 - Können diese zu einer Gefährdung im Straßenverkehr führen können.
7. In keinem ärztlichen Gutachten darf die Feststellung fehlen, dass aus medizinischer Sicht keine Bedenken gegen die Eignung zum Führen von Kraftfahrzeugen bestehen (falls dies zutrifft; falls dies nicht zutrifft, so müssen die Bedenken erläutert werden).

Dasselbe Gutachten wird auch für die Vorlage bei der Führerscheinstelle der zuständigen Verwaltungsbehörde benötigt.

Nach dem 01.01.1999 gültigen gesetzlichen Bestimmungen der Fahrerlaubnisverordnung sind für die Ausstellung solcher ärztlicher Gutachten zuständig:

1. Ein für die Fragestellung zuständiger Facharzt mit verkehrsmedizinischer Qualifikation
2. Ein Arzt des Gesundheitsamtes o. einem Arzt der öffentlichen Verwaltung (sog. Amtsarzt)
3. Ein Arzt mit der Gebietsbezeichnung " Arbeitsmedizin " oder der Zusatzbezeichnung " Betriebsmedizin "
4. Ein Arzt mit der Gebietsbezeichnung " Facharzt für Rechtsmedizin " oder
5. Ein Arzt einer Begutachtungsstelle für Fahreignung, der die Anforderungen nach Anlage 14 erfüllt (§ 11 Abs. 2 Satz 3 FeV).

Bei Behinderungen, bei denen in irgendeiner Form das Gehirn beteiligt ist (z.B. Infantile Cerebralparese = frühkindlicher Hirnschaden oder spastische Lähmung, Schlaganfall, Schädel-Hirn-Trauma, Multiple Sklerose, Spina Bifida) kann ein Medizinisch-Psychologisches Gutachten gefordert werden.

Auskunft erteilt:

Karl Heinz Nagel	Tel. 06806/82702
Fachlehrer für Handicap Ausbildung	Mobil: 0172-60 77 380
Referent Fahrlehrerverband Saar für die Ausbildung von Menschen mit Behinderung	Mail: Fahrschule-Nagel@t-online.de

